

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bäckereien, Mählern und verwandten Betrieben  
Abteilungsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Betriebsarten

Erste Ausgabe: monatlich 9 Pfennig, unter Vorbehalt 12 Pfennig  
Eingelagert in die Postabteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda

Verlag und Druck: Verlagsanstalt für Sozialpolitik, Berlin S. W., Schillingstraße 6  
Druck: Hermann'sche Buchdruckerei, Berlin S. W., Schillingstraße 6

Postabteilung  
Für Abonnenten aller Länder: die Reichspostamtliche Postabteilung 2 Pfennig  
Für Bestellungen und Abbestellungen: 12 Pfennig

## Die Diskussion in der „Verbands-Zeitung“ über die Verschmelzung kann beginnen!

Nach vergeblichen Bemühungen im dem Jahren 1893 und 1908, die für die Lebensmittelindustrie bestehenden Arbeitergewerkschaften zu einer Organisation zusammenzufassen, wurde die Diskussion hierüber durch folgenden, vom 20. Verbandstag des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter gefassten Beschluß vom neuem aufgenommen:

„Der Verbandstag der Brauerei- und Mälzereiarbeiter in Stuttgart stellt sich auf dem Standpunkt, daß das erstrebenswerte Ziel die Gründung eines Verbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie ist. Der Verbandstag ist der Ansicht, daß die Schlußfertigkeit der Organisation dadurch erhöht wird. Da die Verbandstagen der Bäcker und Fleischer, trotz unseres bekannten Standpunktes, sich nicht mit dieser Angelegenheit befähigt haben, so überläßt der Verbandstag dem Verbandsvorstand und Ausschuß sowie Beirat, die weiteren Schritte zu unternehmen, welche zu einem Zusammenhänge führen können. Sollte bei diesen Informationen festgestellt werden, daß die anderen Verbände mit einer Verschmelzung nicht einverstanden sind, so ist die Angelegenheit vorläufig zu vertagen.“

Der Vorstand des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter setzte sich alsbald mit den Vorständen der Verbände der Bäcker und Konditoren sowie der Fleischer und außerdem noch mit denjenigen der Verbände der Gastwirtschaftlichen und der Tabakarbeiter zwecks gemeinsamer Aussprache ins Benehmen. Inzwischen nahm auch der Verbandstag der Fleischer und der Beirat des Verbandes der Bäcker und Konditoren in zustimmendem Sinne zur Verschmelzung Stellung. Die Vorstände der Tabakarbeiter und Gastwirtschaftlichen ließen bereits in der ersten, im Dezember 1919, stattgefundenen Sitzung erkennen, daß für ihre Organisationen der Zusammenhänge zu einem Industrieverband noch nicht reif, daß für sie vielmehr der Ausbau ihrer derzeit bestehenden Organisationen das nächstliegende sei. In der folgenden Sitzung, die im März 1920 tagte und wozu man einigemäßig auch der Vorstand des Böttcherverbandes zugezogen worden war, wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbände der Brauerei- und Mälzereiarbeiter, Bäcker und Konditoren und Fleischer stellt gemäß früheren Beschlüssen der Organisationen auf dem Boden der Industrieorganisation.“

Die obengenannten Verbände einschließlich des Böttcherverbandes bilden zur gegenseitigen Unterstützung in allen Fragen eine Arbeitsgemeinschaft.“

Gleichzeitig wurden von jeder vertretenen Organisation je zwei Vertreter bestimmt, und zwar Sadler und Tröger vom Brauerei- und Mälzereiarbeiterverband, Lantke und Dietrich vom Böttcherverband, Herfel und Krause vom Fleischerverband und Wagner und Klapphans vom Böttcherverband, welche gemeinsam die Arbeitskommission in den Vorbereitungsarbeiten bildeten.

Es legten ihre Vorschläge hzn. Richtlinien nacheinander vor: die gewählten Vertreter der Brauerei- und Mälzereiarbeiter, der Fleischer und Bäcker und Konditoren. Die Vertreter des Böttcherverbandes blieben mit der Ausarbeitung von Vorschlägen in Bezug; sie

ließen nichts mehr von sich hören und schieden somit schließlich aus dem Kreis der verhandelnden Verbände wieder aus.

Der Verbandstag der Bäcker und Konditoren, welcher im Mai 1920 in Nürnberg tagte, glückte durch eine Verschärfung der Arbeitskommission die Verhandlungen beschleunigen zu können. Er wählte zu dem bereits ernannten zwei Vertretern noch weitere fünf Mitglieder aus dem Reihen der Delegierten hinzu. Um die Einheit herzustellen, ergänzten nachträglich auch die Vorstände der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und der Fleischer ihre Delegierten in der Arbeitskommission um je fünf Mitglieder. Im Januar 1921 trat die erweiterte sogenannte Vier-Kommission zur Beratung über die von dem einzelnen Verbänden ausgearbeiteten Richtlinien zusammen. Diese Richtlinien, die entsprechend dem Beschluß vom März 1920 auf Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft der drei in Frage kommenden Verbände als erste Stufe hinstellten, wurden von der Vier-Kommission verworfen und ganze Arbeit veranlagt. Der Sechserkommission wurde aufgegeben, noch im März 1921 Richtlinien zwecks Zusammenhanges der drei Verbände zu einer gemeinsamen Organisation, sowie einen Satzungsentwurf für letztere vorzulegen.

Bei dieser vorbereitenden Arbeit zeigte es sich, wie grundverschieden die Verhältnisse in den hier in Frage kommenden Industriezweigen für die in den drei Organisationen vereinigten Betrieben liegen und wie schwer sich solche widerstreitenden Interessen miteinander in Einklang bringen lassen. Es handelt sich hier um Gewerbe, wo auf der einen Seite monopol- und handwerkliche Großbetriebe stehen, auf der anderen Seite solche mit handwerksmäßiger Betriebsform in ihrer ursprünglichen Verfassung. Die Organisationsverhältnisse sind aus Zweckmäßigkeitsgründen den Verhältnissen in den Industriezweigen angepaßt. Durch Hebervermehrung vieler Schwerförmigkeiten war es überhaupt möglich, in bezug auf den Satzungsentwurf zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen. Nicht aber schon im März, sondern erst Ende Mai 1921 war die Arbeitskommission endlich in der Lage, die Richtlinien sowie den Satzungsentwurf der Vier-Kommission vorzulegen. Auszugehen an diesen beiden Arbeiten hatten die Vertreter aller drei Verbände, weil bei so widerstreitenden Interessen von drei ganz verschiedentlich gelegenen Verhältnissen keiner Seite voll Rechnung getragen werden konnte. Soll der Zusammenhänge aller drei Verbände erfolgen, so müssen die Mitglieder aller drei Verbände mehr oder weniger, die einen nach dieser, die anderen nach anderer Richtung, lieggewonnene Einrichtungen im Organisationshausehalt sowie erworbene Rechte aufgeben.

Die Arbeitskommission unterbreitet nunmehr den Mitgliedern ihre ausgearbeiteten Vorschläge (Richtlinien und Satzungsentwurf) zur Diskussion im Fachorgan und in den Versammlungen. Mit der Schließung der einzelnen Organisationen werden die wichtigsten Beziehungen, die es für eine Organisation überhaupt geben kann, geklärt, weshalb es dringend notwendig ist, daß sich die Mitglieder bei ihrer Stellungnahme nicht allein von den vermeintlichen Stärken leiten lassen, sondern daß sie auch die Schwächen, die sich für sie auf den verschiedensten Gebieten ergeben, in Rechnung stellen. So objektiver die Diskussion über die Vorzüge geführt wird, um so besser ist es.

### Wort an die Solidarität der organisierten Arbeiter und Komponenten aller Länder!

Die Aktiengesellschaft Peter, Gailer, Köhler, schweizerische Schokoladen in Genéve, ist ein großes kapitalistisches Unternehmen mit einem Betriebskapital von ungefähre 30 Millionen Franken. Sie besitzt Fabriken in Genéve, Hochdorf und Orbe (Schweiz), Yverdon (Baselstätt), Paris und Romandier (Frankreich) und London.

Herr Peter ist vor einiger Zeit als mehrfacher Millionär gestorben. Seine Witwe hat sich für die Arbeiter ausgesprochen.

Herr Gailer hat sich für die Arbeiter ausgesprochen. Durch das Geld begünstigt, ist er heute ein feiner Mann. Seine Wohl in den schweizerischen Nationen hat er mehr seinen Interessen als seinen Pflichten zu widmen. Sein großer Einfluß auf den Bundesrat ist auf die gleiche Weise zurückzuführen. Während des Krieges war er einer der bedeutendsten Leiter der schweizerischen Sozialpartei-Union, die die schweizerische Arbeiter von 60 Millionen Franken verschlang und dem Reich 30 Millionen Franken schenkte.

Herr J. J. Köhler ist der Erbe von Amédée Köhler, der als erster Schweizerbankpräsident im Jahre 1830 ebenfalls begünstigt angefangen hat. Während Herr Gailer es versteht, seinen Neffen einen demodischen und feindlichen Anstand zu geben, persönlich Herr Köhler J. J. Köhler den Geld und die wirtschaftliche Zurückhaltung des großen Industriellen. Für ihn ist die Politik eine Angelegenheit, wo in erster Linie absolute Willkür bei den Entscheidungen zu herrschen hat. Die beiden Männer sind die Hauptstützen dieser Politik, die jedes Jahr ungeheure Gewinne gemacht hat und noch machen wird, Gewinne, die sich jährlich um 10 Millionen belaufen. Dieser Herr Köhler ist ein noch mächtiger kapitalistischer Herr. Die Politik, dieses Geld, welches Herr J. J. Köhler in die Schweiz gebracht hat.

Die Gewinne dieser Firmen verhalten sich aus der reichsten Ausstattung sowohl der Arbeiter als der Komponenten.

Die Arbeiter der Firma Peter, Gailer, Köhler verhalten sich wiederholt zu organisieren, um in diesen Jahren den durchgehenden Betriebsmethoden anzupassen und einen etwas größeren Anteil am Ertrag ihrer Arbeit zu erlangen. Doch ist oder durch Gewalt gelang es der Firma immer wieder, die Organisation zu verhindern.

Im Jahre 1906, als in Orbe die Arbeiter der Organisation gemacht und angeschlossen wurden, hat ein Streik der Schokoladenarbeiter aus, welcher dann — herausgefunden durch den Streik des Herrn J. J. Köhler — zu einem schweizerischen Generalstreik der Arbeiterklasse von Genéve, Yverdon, Romandier und Montreux führte. Gegen die Produktion wurde Militär angesetzt, und in Genéve wurde von der Polizei auf die Streikenden geschossen. Es bewachte sich keine Ereignisse und die Intervention der wirtschaftlichen Regierung, von Herrn Köhler zu Verhandlungen mit der Gewerkschaft zu zwingen.

Im Jahre 1911 verurteilten die Arbeiter von Orbe wiederum, sich zu organisieren, aber der Streik hat sich nicht abgespielt. Amédée wurde mobilisiert und die Arbeiter während drei Wochen gefesselt. Bei der Wiedereröffnung wurden sämtliche Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandes der Gewerkschaft wieder angefaßt.

Auch in Hochdorf wurde eine Gewerkschaft gegründet. Voran nahm die Arbeiter die Verhandlungen vor, bis die Seiten zusammenbrach.

Im Jahre 1920 traten über 80 Arbeiter und Arbeiterinnen dem Verband der Handel, Transport und Lebensmittelarbeiter bei. Unmittelbar dieser gewaltigen Bewegung veranlaßt die Firma Peter, Gailer, Köhler, absolute Restriktion zu machen. Doch wurde eine große Mehrheit der Arbeiter von diesen Herren nicht angefaßt. Am Ende des Jahres des letzten Jahres wurden 24 Stunden im Januar 1921 innerhalb 24 Stunden die wichtigsten Mitglieder der Gewerkschaft, die schon viele Jahre im Dienst der Firma standen. Im hohen unermesslichen Gehältern in mehreren Stufen erschienen zu lassen, wurde den Entlassenen für zwei Monate der Lohn ausbezahlt. Die Entlassenen protestierten energisch gegen diese Art des Vorgehens. Man machte sie es aber wegen, in das Arbeitsministerium einzuführen. Gleich wurden sie aus dem Betrieb gejagt.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund veranlaßt wiederholt die Wiedererhaltung der entlassenen Arbeiter und Arbeiterinnen. Seit Beginn der Gewerkschaften von Orbe begab sich zu diesem Zweck nach Genéve (Sitz der Firma), auch das schweizerische Arbeitsamt intervenierte, aber alles war umsonst.

Trotz der Wiedererhaltung der Arbeit und der Wiedererhaltung der normalen Arbeitszeit verweigerte die Firma Gailer die Wiedererhaltung der Entlassenen, was übrigens in einem Streik mit nahezu 1000 Beschäftigten leicht gemacht wäre.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund stellt hierauf folgende Forderungen: Wiedererhaltung der Entlassenen auf früheren Firmen, Gewährleistung der Sozialversicherung, keine

Man beachte die fertige Beilage mit Richtlinien und Satzungsentwurf!





auf Statistiken geschworen. Auch auf die Induzieren, die uns bald einige Punkte...

Man verachtet uns, daß die Lebenshaltung um das Jahr für veraltet hält...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Wissen wir bei dem Surrogat und der Schokolade nicht, daß es ebensoviele...

Eingänge der Hauptkassa

Table with columns for location, amount, and date. Includes entries for Breslau, Königsberg, Leipzig, etc.

Materialverhand

Table listing materials and their prices. Includes items like Holz, Eisen, etc.

Was dem Bezirken und Zahlstellen

Table with columns for district, location, and date. Lists various districts and their respective dates.

Fächelmaße: Vorf. Paul Huth, Mandelstr. 5; Kass. Ernst Feilcke, Rehrmiederstr. 16...

Veranstaltungsanzeigen

Sonnenabend den 30. Juli. 8 Uhr Vereinslokale. Cippinghausen 5 1/2 Uhr bei Niebuhr...

Kernleberfolien

aus Zehnphosphorverbindungen. geformt. 1. Qualität. 40/13 44/16 47/19...

Mein Ideal Schuh

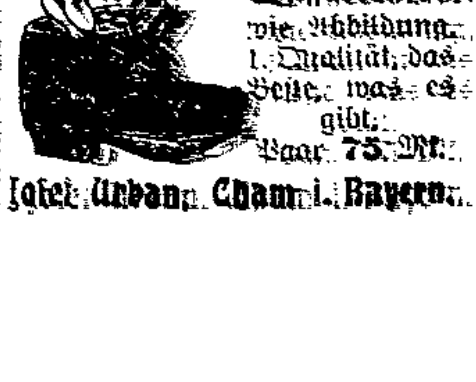
ist der beste für Frauen. Mit zwei Schnallen. 1.60 Mark...

Hauschuhe

a. Mitteln. Lederohle. netze. Kappe. niedr. Schaft. 1.40 Mark...

Böttcher

(alter Heberoldböttcher). für den Verkauf von... 1. Qualität...



Verbandsnachrichten

Verbandsnachrichten. Bericht über die Aktivitäten des Verbands, einschließlich Meetings und Projekten.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Informationen über administrative Angelegenheiten und Entscheidungen.

# Gemeinsame Beilage

für die Fachzeitschriften der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen, Bäcker und Konditoren, Fleischer und Berufsgenossen.  
(Ende Juli 1921)

## Richtlinien

### betreffs Errichtung eines Lebens- und Genossenschaftsverbandes sowie Aufbau desselben.

#### I. Allgemeine Zusammenfassung.

1. Die Vorstände der folgenden drei Verbände: Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bäcker- und Konditoren- und Fleischer, veranstalten je für ihre Mitglieder Urabstimmungen darüber, ob zwecks besserer Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Zusammenschluß zu einem allen in den Betrieben der Lebensmittel- und Genussmittelindustrien beschäftigten Personen umfassenden Verband erfolgen soll.

2. Die Art der Urabstimmung hat in allen Verbänden nach vorher zu vereinbarenden Grundzügen zu erfolgen. Das Abstimmungsobjekt ist klar zu umschreiben. Die Urabstimmung hat im vierten Quartal 1921 zu erfolgen.

3. Die nach dem Ausgang der Urabstimmungen ist die Einberufung von Verbandsversammlungen alsbald vorzubereiten. Diese Verbandsversammlungen tagen zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

4. Hier sind die bisher bestehenden Verbände durch Beschluß zu schließen. Im Anschluß hieran treten die Delegierten aller 3 Verbandsversammlungen zu einem gemeinsamen Verbandsversammlungen zusammen und beschließen die Verfassung der neuen Organisation.

Die Abstimmungen auf diesem gemeinsamen Verbandsversammlungen erfolgen nicht nach Delegierten, sondern nach je zu vertretenden Mitgliedern.

5. Die bisherigen Verbände gehen ineinander auf. In den Verbandsorganen der neuen Organisation sollen grundsätzlich Angehörige aller Hauptberufe vertreten sein. Bei Besetzung aller Verbandsämter entscheidet die hierzu erforderliche Befähigung.

6. Die beim Zusammenschluß vorhandenen Angestellten der früheren Verbände werden von der neuen Organisation übernommen und entsprechend ihren Fähigkeiten verwendet. Eventuelle Verletzungen haben die Angestellten mit in der Kauf zu nehmen.

7. Alle Ämter und Posten der früheren Verbände gehen auf die neue Organisation über, und zwar hinsichtlich der Haupt-, Lokal- und evtl. vorhandenen Unterstützungsstellen. Die neue Organisation übernimmt auch die Verpflichtungen aus Beschlüssen der früheren Verbände in bezug auf die Anstellungsbedingungen der Angestellten sowie auf Unterstützungen an die Verbandspräsidenten bzw. Hinterbliebenen von verstorbenen Angestellten unter Verbeibehaltung der bereits bestehenden Einrichtungen.

Der Verband der Bäcker und Konditoren hat vor Schließung des Verbandes den § 65 seines derzeitigen Statuts außer Kraft zu setzen.

#### II. Grundzüge des Aufbaus der neuen Organisation betreffend.

8. Innerhalb der Zahlstellen können zwecks agitatorischer Aktionen sowie zur Vorbereitung bei Lohnbewegungen Brandsektionen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gebildet werden.

Die Tätigkeit der Brandsektionen untersteht der Aufsicht der Zahlstellenvorstände.

9. Bei der Wahl der Mitglieder für die einzelnen Vorstandsämter entscheidet allein die Fähigkeit der Mitglieder. Minoritätstheorien haben allgemeine Mitgliederversammlungen, sogenannte Generalversammlungen, stattzufinden.

10. Die Bezirksabteilung ist den Bedürfnissen (vorhandenen Lohngebieten) anzupassen und vom Verbandsvorstand vorzunehmen.

11. Die innerhalb der Bezirke bzw. Zahlstellen tätigen Angestellten liegt die Leitung der Agitation, die Erledigung der Verbandsarbeiten sowie die Führung der Lohnbewegungen, ob wobei sie in strengster Fühlung mit dem Verbandsvorstand zu bleiben und nach dessen Weisungen bzw. nach dem von den Verbandsinstanzen festgelegten Richtlinien zu arbeiten haben.

12. Der Verband gliedert sich in Reichssektionen. Für diese sind an der Verbandszentrale zur Wahrung der speziellen Berufsfragen (Agitation, Lohnbewegungen, usw.) besondere Leistungen einzusetzen, welchen je ein Berufsgenosse vorsteht. Die Tätigkeit dieser Abteilungsleiter unterliegt der Beschlußfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es werden Sektionen vorgeschrieben für: 1. Brauerei- und Mälzerei, 2. Mälzerei, 3. Spiritus, Wein- und sonstige Getränke, 4. Bäckereien, 5. Konditoren, 6. Süßwarenherstellung, 7. Fleischer, 8. Fleischereierzeugnisse, 9. Del., Margarine, 9. Lebens- und Genussmittel aller anderen Art.

#### III. Übergangsbestimmungen.

14. Mit der Errichtung des neuen Verbandes hat dessen Statut für alle Mitglieder vollinhaltlich Gültigkeit mit der Einschränkung, daß die am Tage der Errichtung im Unterstützungsbezug stehenden Mitglieder bis zur Wiederannahme der Arbeit bzw. bis sie ausgeteuert sind, nach nach den

Sätzen und Bezugsbedingungen des Statuts ihres früheren Verbandes unterstützt werden.

#### IV. Grundzüge betr. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

15. An der Beitragsstaffelung wird grundsätzlich festgehalten.

16. Alle Einnahmen aus Verbandsbeiträgen fließen nach Abzug der statutarischen Ausgaben der Verbandskasse zu. Lokalausgaben sind durch besonders zu erhebende Lokalbeiträge zu decken.

17. Vorauszahlung beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung und von Sterbegeld ist 52 Wochen, beim Bezug von Unzugsgeld 104 Wochen, beim Bezug von Streifenunterstützung 26 Wochen, sowie bei Inanspruchnahme von Rechtsschutz 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

18. Die Karenzzeiten betragen bei Krankenunterstützung 10; bei Arbeitslosenunterstützung 7 Tage, bei Streit- und Maßregelungsunterstützung 1 Tag.

19. Unterstützung wird gezahlt für alle Tage außer Sonntagen.

20. Die Erwerbslosenunterstützung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) kann bezogen werden innerhalb fest umgrenzter Unterstützungsperioden von 78 Wochen.

Erhöhte Ansprüche nach längerer Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbslosenunterstützung werden erworben in Form verlängerter Bezugsdauer innerhalb der einzelnen Unterstützungsperioden.

21. Die Unterstützungsätze bei Krankheit sind grundsätzlich niedriger zu halten als bei Arbeitslosigkeit.

## Satzungsentwurf

### für den zu errichtenden Verband aller in den Lebensmittel- und Genussmittel- sowie in der Getränkeindustrie beschäftigten Arbeitnehmer (Freie Gewerkschaft).

#### I. Name, Sitz und Geltungsbereich.

§ 1. 1. Die Organisation führt den Namen „Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

2. Dem Verband können alle Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts einschließl. der Lehrlinge beitreten, welche in Betrieben der Lebensmittel- und Genussmittel- sowie der Getränkeindustrie beschäftigt sind, sofern sie die Satzungen des Verbandes anerkennen.

#### II. Zweck des Verbandes.

§ 2. Der Verband hat zum Zweck die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Abschaffung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie des Rast- und Logiswesens;
- Regelung des Lehrlingswesens;
- Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben;
- Einwirkung auf die Gesetzgebung zur Erzielung günstiger sozial- und wirtschaftspolitischer Gesetze;
- Unterstützung bei genehmigten Streiks, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Maßregelungen wegen der Tätigkeit für den Verband, finanzielle Beihilfe für verheiratete Mitglieder bei Ortswechsel sowie Unterstützung in außerordentlichen Fällen und in Todesfällen;
- Gewährung von Rechtsschutz nach den im Statut niedergelegten Bestimmungen;
- Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben;
- Pflege der Berufstatistik;
- Regelung des Arbeitsnachweises;
- Herausgabe von Verbandszeitschriften.

#### III. Beitritt, Austritt.

§ 3. 1. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mk. Die Beitritts-erklärungen werden in den Zahlstellen von den Betriebsvertrauensleuten, Beitragskassierern, Vereinsvorständen, in Orten ohne Zahlstellen von den Bezirksleitern bzw. vom Verbandsvorstand entgegengenommen.

2. Die Aufnahme in den Verband gilt mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes und mindestens eines Wochenbeitrages sowie mit der Ausbändigung der Mitgliedskarte als vollzogen.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gründe dafür brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beschwerdeinstanzen gegen die Verweigerung von Aufnahmen sind nacheinander: Verbandsvorstand, Verbandsausschuß, Verbandsstag.

§ 4. 1. Für Erbschaftsmitglieder sind je 50 Pf. für Erbschaftsmitglieder je 1 Mk. zu entrichten. Erbschaften und Bücher werden nur dann ausgefertigt, wenn Zahl und Höhe

der geleisteten Beiträge sowie die Summe der eventuell erhobenen Unterstützungen nachgewiesen werden kann. Im anderen Falle ist nur Neueintritt zulässig.

2. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes. § 5. 1. Wegen Beitragsrückstehens aus dem Verband ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit demselben wieder neu beitreten. Die Wiederaufnahme von ausgeschiedenen Mitgliedern ist von der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes abhängig. Eine Umrechnung der früheren Mitgliedschaft und Beitragsleistung erfolgt in solchen Fällen nicht.

2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung erfolgen.

#### IV. Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Beitragsrückstehens. Wiederaufleben derselben infolge Nachzahlung.

§ 6. 1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn in Arbeit stehende bzw. invalide Mitglieder bzw. von der Beitragsleistung nicht entbundene Mitglieder länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben oder wenn von der Beitragsleistung befreite Mitglieder länger als 8 Wochen keine Erwerbslosensmarken legen.

2. In solchen Fällen ist die Nachzahlung der rückstehenden Beiträge zulässig mit der Wirkung, daß nach weiterer 2wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung vom Tage der Nachzahlung an gerechnet die frühere Mitgliedschaft wieder auflebt.

3. Die Bestimmung findet sinngemäße Anwendung bei Nachzahlungen von vom Verbandsvorstand ordnungsgemäß ausgefärbten Extrabeiträgen.

4. Bei der eventuellen Annahmeverweigerung von rückstehenden Beiträgen seitens der Zahlstellen steht solchen Mitgliedern das Recht der Beschwerde nach dem an den Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Verbandsstag zu.

5. Die Nachzahlung von rückständigen Beiträgen ist durch Stempel unter Hinzufügung des Tages der Nachzahlung auf den nachgezählten Beitragsmarken kenntlich zu machen.

#### V. Uebertritt aus anderen Verbänden.

§ 7. 1. Mitglieder anderer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angehörender Verbände sowie Mitglieder von Verbänden, die der Internationalen Union der Lebens- und Genussmittelarbeiter angehören, einschließl. solcher, mit welchen ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld übersiedeln werden, sofern sie in der früheren Organisation ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

2. Die Mitgliedsarten bzw. Bücher der früheren Organisation werden gegen solche der neuen Organisation umgetauscht. Die Umrechnung der in der früheren Organisation gezahlten Beiträge erfolgt, sofern dieselben niedriger waren als in der neuen Organisation nach deren Wert, sofern sie in der alten Organisation höher waren, nach ihrer Zahl. Lokalbeiträge dürfen hierbei nicht zur Umrechnung kommen.

3. Ferner ist bei der Umsiedelung die Gesamtsumme der vor der laufenden Unterstützungsperiode bezogenen Unterstützungen ins Mitgliedsbuch einzutragen und getrennt davon die Einzelposten der in der letzten Unterstützungsperiode bezogenen Unterstützungen.

4. Bei Uebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, welche dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angehören, entscheidet der Verbandsvorstand, wie die Aufnahme zu erfolgen hat und ob und in welcher Höhe die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet werden.

5. Der Uebertritt von anderen Organisationen kann nicht während eines Streikes oder einer Aussperrung an, welcher solche Mitglieder beteiligt sind, erfolgen.

#### VI. Ausschluß.

§ 8. 1. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie sich:

- Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
- beharrlich weigern, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut und die gefassten Beschlüsse begründet sind, nachzukommen;
- wenn sie die in den Zahlstellen beschaffenen und vom Verbandsvorstand genehmigten, besonderen Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichten.

2. Der Ausschluß von Mitgliedern ist von der zuständigen Zahlstelle unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Ausschluß befiehlt.

3. In besonders komplizierten Fällen haben am Ort zu ernennende Untersuchungskommissionen den Fall zu untersuchen. Diese Kommissionen bestehen aus 4 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Zahlstellenvorstand und vom dem auszuführenden Mitgliedern ernannt werden, sowie einem aus den Mitgliederkreisen zu wählenden unparteiischen Obmann, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet.

4. Der Verbandsvorstand kann auch außerdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 Ziffer 1 den Ausschluß von Mitgliedern verfügen.

Der Ausschluß ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 9. 1. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgtem Ausschluß sind nacheinander: Verbandsausschuß, Verbandstag. Die Beschwerde muß innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses bei der nächsten Instanz anhängig gemacht werden.

2. Von dem Tage an, an welchem die Jahreshilfe beschaffen hat, dem Auszahlungstermin zu stellen, ruhen für solche Mitglieder alle Ansprüche an den Verband bis zur endgültigen Beschlußfassung durch den Verbandsvorstand.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, ob infolge Austritt oder Ausschluß, erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

### VII. Werbung.

§ 10. Arbeitslos werdende Mitglieder sind verpflichtet, bei Ortswechsel sich unter Vorzeigung der Invalidenkarte vor Verlassen des Ortes bei dem Jahrestellenvorstand abzumelden. Besteht im Aufenthaltsort keine Jahrestelle, so hat die Abmeldung bei der nächsten Jahrestelle oder beim Verbandsvorstand zu erfolgen.

§ 11. Mitglieder, welche auf die Reise gehen und beschäftigten Reiseunterstützung zu erheben, haben sich zwecks Auszahlung eines Reisecheques an den Verbandsvorstand zu wenden, das Mitgliedsbuch mit einzuführen sowie anzugeben, wo sie eventuell das Mitgliedsbuch nebst Reisechein wieder in Empfang nehmen wollen. Sofern Mitglieder die Abmeldung vernachlässigen und ihre Mitgliedsbücher zurücklassen, so sind die Jahrestellen nicht verpflichtet, die Mitgliedsbücher länger als 3 Monate aufzubewahren.

### VIII. Gliederung und Verwaltung.

§ 12. Der Verband gliedert sich in Kreisregionen, Jahrestellen und Bezirke; seine Organe sind:

- a) Jahrestellen,
- b) Verbandsvorstand
- c) Verbandsausschuß,
- d) Verbandstag.

Dem Verbandsvorstand ist zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt.

#### Jahrestellen.

§ 13. 1. Die Errichtung von selbständigen Jahrestellen erfolgt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes.

2. Alle Mitglieder im Bereiche von Jahrestellen haben sich diesen anzuschließen.

3. Jahrestellen bis zu 20 Mitgliedern wählen zwecks ihrer Verwaltung je einen Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer; größere Jahrestellen außerdem noch je einen Stellvertreter. Zwecks Prüfung der Abrechnungen und Vornahme längerer Kassierrevisionen sind außerdem drei Revisoren zu wählen.

4. Den Betriebsräten ist eine Vertretung bis zu drei Mitgliedern im Jahrestellenvorstand einzuräumen. Diese Vertreter haben, sofern sie nicht ein Verbandsamt ausüben, nur beratende Stimme.

5. Die Revisorien der Jahrestellenvorstände haben in den Jahresgeneralversammlungen im Monat Januar zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Alle Mitglieder sind jährespflichtig und zu jedem Verbandsamt wählbar; vorausgesetzt, daß sie mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitglieder legitimieren sich durch Mitgliedskarte oder -buch.

§ 14. In größeren Jahrestellen können nach Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zur Erleichterung von agitativen Maßnahmen und zur Vorbereitung von Selbstbewegungen eine für die einzelnen von der Organisation erhaltenen Jahrestellen gebildet werden. deren Tätigkeit unterliegt der Beschlußfassung durch den Jahrestellenvorstand. Mitglieder der Jahrestellenvorstände haben zu allen von den Sektionen einberufenen Sitzungen und Versammlungen Zutritt und Stimme.

§ 15. Die Revisorien der Jahrestellenvorstände, die Unterstützung beschaffender Ortsleitungen sowie die Erhebung von Lohnbeiträgen bzw. Erhebung derselben unterliegen der Beschlußfassung durch den Verbandsvorstand. Dem Verbandsvorstand gemeinsame Ortsleitungen und Lohnbeiträge sind für alle Mitglieder der betreffenden Jahrestelle bindend.

§ 16. 1. Der Vorsitzende hat die Jahrestellenschätze nach den Bestimmungen des Verbandsvorstandes bzw. dessen Bestimmungen und den Bestimmungen des Statuts zu führen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Verbandsgelder nur zu jährespflichtigen Zwecken verwendet und die vorstehenden Heberhöfe sowie auch die Abrechnungen und Belege für genaue Ausgaben der Verbandskasse regelmäßig festgestellt werden.

2. Der Kassierer obliegt die Führung der Rechenbücher und die Verwaltung der Gelder. Er hat die nötigen Verbuchungen einmündig der Verbandskasse zu präsentieren und dafür zu sorgen, daß die Kassierabrechnungen, das dazu gehörende Geld und die Belege für genaue Ausgaben spätestens 10 Tage nach Monatsende der Kassiere vorgelegt werden. Jeder Jahresteller 10 Tage nach Monatsende ihre Abrechnungen einbringen, so hat der Verbandsvorstand die Abrechnung dazu anzuweisen bzw. das Notwendige zu verschaffen bzw. vorzulegen zu lassen. Dem hierzu Beauftragten ist eine Verleugung hinsichtlich des Verbandsgeldes strafbar und jede auf den Verband bezügliche Anklage zu erlösen.

3. Entwerfer der Belege an den Verbandsvorstand im Jahrestellenvorstand oder Kassierer sind wachen die Integrität des von dem Verbandsvorstand sowie den Jahrestellenvorständen erhaltene.

4. Sofern Verbandsgelder in Jahrestellen nicht beschaffen werden, behalten solche Jahrestellen 6. Rang, die Jahrestellen mit Jahrestellen 3. Rang, von dem Gesamtrang aus herab.

5. Die Jahrestellen sind verpflichtet, auf jeder Versammlung mit der Gesamtheit und Ausgaben sowie die Belege der Sektionen einzubringen.

6. Dem Gesamtrang obliegen die übrigen jährespflichtigen Mitglieder der Jahrestelle. Wenn er zur Unterzeichnung des Belegbuches und Verrechnungsbuch verwendet wird, ist er nach den jeweiligen anderen Bestimmungen zu dem.

7. Die Revisoren haben die Pflicht, die monatlichen, an den Verbandskassierer abzuführenden Abrechnungen und Revisionsberichte zu prüfen und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung und Revisionsberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die Mitverantwortung.

8. Einsicht in die Bücher und Vorlegung des sich ergebenden Kassen- und Materialbestandes können die Revisoren jederzeit verlangen. Bei den Monatsabrechnungen sind sie dazu verpflichtet und haben sie sich außerdem durch Einsichtnahme in die Postbücher oder Quittungen zu vergewissern, daß die überschüssigen Gelder an die Hauptkasse eingekandt sind.

§ 17. 1. In jeder Jahrestelle ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in welches sämtliche aus Verbandsgeldern angeschafften Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken usw., genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat der Kassierer zu führen, es muß bei den jeweiligen Revisionen regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden.

2. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses ist dem Verbandsvorstand einzulenden und bei etwaigen Neuanschaffungen die Ergänzung mitzuteilen.

§ 18. Die Jahrestellen sind verpflichtet, sich den Ortsauschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und diesen gegenüber ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 19. Sofern Mitglieder des Vorstandes durch irgendwelche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Pflicht ob, nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand sofort den Verbandsvorstand zu unterrichten. Der Verbandsvorstand kann die notwendige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls Kasse und Bücher anderweitig unterbringen lassen. Dem seines Amtes Entbundenen steht nach dem Verbandstag an den Verbandsausschuß und an den Verbandstag zu.

§ 20. Bei der Auflösung einer Jahrestelle hat der zuständige Agitationsbeamte alles Inventar, Material, etwa vorhandenes Verbandsgeld sowie das vorhandene Lohnbuch mit sich zu nehmen und es nach Mitteilung des Verbandsvorstandes in Aufbewahrung zu geben bzw. zu halten. Jede Veräußerung oder Anweisung dieser Inventarien bzw. Verbandes- oder Lohnbücher ist als strafbare Schädigung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

#### Agitationsbezirke.

§ 21. 1. Zwecks Erleichterung der Verbandsaufklärung auf allen Gebieten, vor allem in agitativer und organisatorischer Beziehung ist der gesamte Organisationsbereich in Bezirke einzuteilen. Die Abgrenzung derselben hat sich den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. Die Erledigung der in Ziffer 1 genannten Arbeiten erfolgt durch beauftragte Bezirksleiter, welchen zur Beratung je vier Beisitzer beigegeben werden. Die Beisitzer sind ausschließlich in den Januar-Generalversammlungen der Vorortjahrestellen von zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Verbandsvorstand und Verbandsausschuß sind berechtigt, in Gebieten bzw. Orten, wo sich die Notwendigkeit intensiver Agitation herausstellt, amtlich Repräsentationen vorzunehmen, entsprechende Agitationszettel zu gewähren.

§ 22. 1. Die Anstellung aller im Agitationsdienst sowie in den Jahrestellen als Kassierer usw. tätigen Beamten erfolgt nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Verbandsvorstand; bei Anstellung von Lohnbeamten haben die Jahrestellen das Vorkaufsrecht.

2. Die Anstellung ist eine unbefristete.

3. Bei allen Anstellungen sind die Stellen in der „Verbands-Zeitung“ auszuweisen.

4. Die angestellten Beamten sind dem Verbandsvorstand unterstellt, sie haben dessen Anweisungen auszuführen und sich an die Dienstordnung zu halten.

5. Das Dienstverhältnis der Beamten ist durch Vertrag zu regeln.

#### Bezirkskonferenzen.

§ 23. 1. Innerhalb der Agitationsbezirke bzw. für zusammengehörige Lohngebiete können nach Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Bezirkskonferenzen abgehalten werden, an welchen je ein Vertreter des Verbandsvorstandes teilnimmt.

2. Die in Frage kommenden Jahrestellen können bis zu 500 Mitglieder einer, von 500-1500 Mitglieder zwei und über 1500 Mitglieder drei Delegierte auf allgemeine Verbandsversammlungen zu Nicht-Konferenzen entsenden. Die Vornahme der Delegiertenwahl ist Sache der in Frage kommenden Jahrestellen.

3. Bezirkskonferenzen können nur nach Bedarf vom Verbandsvorstand einberufen werden.

#### Verbandsvorstand.

§ 24. 1. Zwecks intensiver Behandlung der hiesigen Verhältnisse hinsichtlich Agitation und Selbstbewegungen sind im Verbandsvorstand je besondere Abteilungen zu errichten, welche je ein Verbandsamt bekleiden. Die Arbeit der Abteilungsleiter unterliegt der Beschlußfassung durch den Verbandsausschuß bzw. den Verbandsvorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassierer, dem verantwortlichen Redakteur der Verbands-Zeitung sowie dem unter Ziffer 1 genannten Mitteilungsleiter. Dem geschäftsführenden Vorstand werden nach Bedarf Beisitzer zur Seite gestellt, doch deren Zahl die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit zwei übersteigen, sie bilden zusammen mit letzteren den Gesamtvorstand.

3. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verbandstag; ihre Amtsdauer währt je bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl der Beisitzer erfolgt nach jedem Verbandstag in der dem Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung der Jahrestellen. Die Zeit der Wahl der Beisitzer ist Sache der betreffenden Jahrestellen. Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 3 Jahre Mitglied sein.

5. Neben den Beisitzern sind gleichzeitig für die gleiche Zeitdauer noch drei Revisoren zu wählen.

6. Bei der Wahl der Mitglieder als Beisitzer und Revisoren sind Mitglieder möglichst aller Industriegruppen zu berücksichtigen.

7. Während einer Verbandsperiode auscheidende Beisitzer sind durch Ersatzwahlen zu ergänzen. Notwendig werdende Ersatzwahlen von angefallenen Vorstandsmitgliedern sind durch den Verbandsbeirat; solche für Dezerenten vom Verbandsvorstand vorzunehmen.

§ 25. 1. Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es für notwendig erachtet wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Im übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Sofern einer der Beisitzer den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Verbandsvorstand seine Amtsenthebung ausführen. Den Betreffenden steht die Berufung an den Verbandsausschuß und an den Verbandstag zu.

3. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzufordern.

4. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Regierungsstellen, sonstigen Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

5. Dem Verbandsvorstand obliegt die Wahrung der Interessen des Gesamtverbandes und der Mitglieder auf allen einschlägigen Gebieten.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Derselbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher, er bzw. ein anderes Vorstandsmitglied hat mindestens alle Monat mit den drei Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

7. Der Kassierer führt Bücher und Kasse und ist für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt allmonatlich Rechnung ab und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 26. 1. Die Anstellung und Beschäftigung aller im Verbandsbüreau benötigten Angestellten, soweit sie nicht auf dem Verbandstag gewählt sind, ist Sache des Verbandsvorstandes. Die Berufung von Hilfskräften ist Sache des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Alle Beschwerden gegen die außerhalb des Verbandsvorstandes stehenden Verbandsfunktionäre bzw. Beamten sind an den Verbandsvorstand zu richten.

#### Verbandsbeirat.

§ 27. 1. Zur Beratung wichtiger Organisationsfragen ist dem Verbandsvorstand ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt. Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen:

- a) Aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie zwei Beisitzer des Vorstandes.
- b) aus 18 durch Urabstimmung zu wählenden Vertretern.

2. Zwecks Vornahme der Wahl ist das Verbandsgebiet in 18 Wahlkreise mit möglichst gleicher Mitgliederzahl einzuteilen. Die Wahl erfolgt durch Urabstimmung, ist geheim und geschieht nach dem Wahlmodus zum Verbandstag bzw. Gewerkschafts-tagung. Mitglieder des Beirates müssen mindestens 3 Jahre Mitglied sein. Ist ein durch Urabstimmung gewähltes Beiratsmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, oder scheidet es aus, so tritt an dessen Stelle das Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl desselben Wahlkreises.

3. Zu den Verbandsbeiratsitzungen können nötigenfalls noch andere Vertreter mit beratender Stimme zugezogen werden.

4. Der Beirat hat sich spätestens drei Monate nach Eintrifft eines jeden Verbandstages zu konstituieren. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Verbandsbeirat selbst. Die Amtsdauer ist von Verbandstag zu Verbandstag.

5. Die Einberufung des Verbandsbeirates erfolgt nach Bedarf. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Stimmentritt üben alle Mitglieder des Beirates aus.

6. Der Mitberatung und Beschlußfassung des Verbandsbeirates unterliegen:

- a) Vorberatern von unangenehmen Lohnbewegungen, Festlegung der Richtlinien bei Lohnbewegungen und Streiks;
- b) Erhebungen von Ortsbeiträgen;
- c) Abklärung von Streitigkeiten und Beratung allgemeiner organisatorischer Fragen;
- d) Gesamte Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern.

#### Verbandsausschuß.

§ 28. 1. Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Der Sitz desselben wird vom Verbandstag bestimmt, desgleichen auch die Wahl der Vorsitzenden des Verbandsausschusses vom Verbandstag vorgenommen. Die 6 weiteren Mitglieder sind in der dem Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung der Jahrestellen zu wählen. Der Ausschluß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig.

2. Wenn eventuelle Ausstehenden des Ausschusses während der Verbandsperiode bestimmt der Verbandsbeirat dessen Nachfolger aus der Reihe der übrigen Ausschlußmitglieder.

3. Der Verbandsausschuß hat die Amtsfähigkeit des Vorstandes zu übernehmen, vor allem darauf zu sehen, daß der Eintrifft und die sonstigen geschäftlichen Beschlüsse durchgeführt werden.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses hat, in seiner Behandlung ein Vertreter, auf dem Verbandstag anwesend zu sein und Bericht zu erstatten; ein Mandat darf der Ausschlußleiter nicht ausüben.

§ 29. Beschwerden gegen den Verbandsvorstand sowie vom Verbandsvorstand abgewiesene Beschwerden gegen die Verbandsfunktionäre sind an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu richten. Der Verbandsausschuß hat dem

Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandstage darüber Bericht zu erstatten.

IX. Verbandstag.

§ 30. 1. Ordentliche Verbandstage finden alle drei Jahre statt.

2. Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Verbandstage einberufen; solche muß der Vorstand einberufen, wenn über die Hälfte der Zahlstellen es verlangen.

3. Die Verbandstage setzen sich aus Delegierten zusammen, welche von den Mitgliedern durch Urwahlen an je einem vom Vorstand bestimmten Termin zu wählen sind; die hierzu notwendige Wahlkreis-einteilung ist Sache des Vorstandes.

§ 31. 1. Bei der Wahlkreis-einteilung sind die bestehenden Wahlbezirke möglichst zugrunde zu legen. Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Zahlstellen mit über 2000 Mitgliedern sollen möglichst Wahlkreise für sich bilden mit der Maßgabe, daß für die je die volle 2000 über-schreitende Mitgliederzahl bis zu 1000 ein besonderer Dele-gierter nicht zugerechnet wird.

2. Es sind Delegierte und Ersatzleute zu wählen, wozu letztere bei Verhinderung der ersteren an deren Stelle treten. Die Delegierten haben sich beim Beginn der Verbandstage durch ihre Mitgliedsbücher zu legitimieren.

3. Der geschäftsführende Vorstand, der Vorsitzende des Verbandsausschusses sowie die vorwiegend mit Lohnbewer-gungen betrauten Beamten und Besten nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil; sie haben dort Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Alle übrigen Mitglieder des Verbandes und Angestellte sind als Delegierte wählbar.

§ 32. 1. Allen Zahlstellen bzw. Einzelmitgliedern steht das Recht zu, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Die-selben müssen bis zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Tage in dessen Besitz sein. Die gestellten Anträge sind recht-zeitig in der Verbandzeitung zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand hat mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Verbandstage dem Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst Anträgen zum Verbandstag zu über-reichen.

3. Den Delegierten stehen fernergehender 3. Klasse sowie Tagelöhner zu, welche der Verbandstag selbst festsetzt. Die Kosten der Verbandstage trägt die Verbandskasse.

4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäfts-ordnung selbst.

§ 33. Die Verbandstage erledigen alle jeweils vor-liegenden, die Organisation berührenden Fragen.

X. Umwandlung.

§ 34. 1. Ueber wichtige Organisationsfragen, wie Ver-änderungen der Organisationsform, namentlich wachsende Er-höhung der Beiträge usw., können die Mitglieder durch Umwandlung befragt werden.

2. Ob eine Umwandlung stattfindet soll, entscheidet der Verbandstag. Eine solche muß stattfinden, wenn über die Hälfte der Zahlstellen es verlangen.

3. Die zur Umwandlung stehenden Punkte sind bei der Ausarbeitung derselben mit zu veröffentlichen; nur diese dürfen zur Umwandlung gestellt werden. Andernfalls kann die Umwandlung als unzulässig erklärt werden. Das Er-gebnis der Umwandlung ist alsbald in der Verbandzeitung zu veröffentlichen.

XI. Besondere Organe.

§ 35. 1. Der Verband gibt die erforderlichen Fachzei-tschriften heraus.

2. Die Erreichung dieser Fachzeitschriften obliegt dem vom Verbandstag gewählten und vom Verbande zu befeh-lenden Redaktionsrat.

3. Beschwerden über die Haltung der Fachzeitschriften (Verbandsorgan) sind an den Vorstand, in zweiter Linie an den Redaktionsrat zu richten.

XII. Beiträge.

§ 36. 1. Beitragspflichtig sind alle in Arbeit stehenden sowie erwerbstätigen Mitglieder, solange sie vom Verband oder vom Einzel-Unterstützung begehren. Desgleichen solche Mit-glieder, welche für die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit eine Ent-schädigung vom Arbeitgeber usw. erhalten.

2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Ein-kommen.

3. Vom Beitrag befreit können werden erwerbstätige Mit-glieder, solange sie keine Unterstützung begehren. Solche Mit-glieder gehen ihrer bis dahin erwerbslosen Mitgliederrechte dann nicht verlustig, wenn sie für die beitragsfreien Wochen laufend Erwerbslosenunterstützung erhalten.

4. Die Beiträge zahlen, soweit ihr Wochenverdienst unter 70 Mk. liegt, 30 Mk. Wochenbeitrag; im übrigen be-tragen die Wochenbeiträge:

Table with 2 columns: Beitragshöhe (70, 105, 140, 175, 210, 245, 280, 315, 350) and Beitrag (1, 1.50, 2, 2.50, 3, 3.50, 4, 4.50, 5).

Für jede weitere 25 Mk. Erhöhung des Wochenver-dienstes steigt der Beitrag um 50 Pf. pro Woche. Unrecht auf höhere Unterstützung als die im Einzelfall entsprechende höchste Klasse einzufordern, ist nicht zulässig.

5. Die Prämien des Jahrespokal, soweit es sich dabei nicht um einzelne Jahrgänge handelt, sind bei der Berechnung der Beiträge als Einkommen zu berechnen. Kopf und Länge, ferner auch Verzehrsausgaben beim Arbeiter sind ihrem jeweiligen Wert nach zu berücksichtigen und als Einkommen zu berechnen.

§ 37. 1. Arbeitlosen und anderen Mitgliedern werden während ihrer Unterstützungsperiode die jeweils fälligen Beiträge in der bisher gesetzlich Höhe von der Unter-stützung gestrichen. Diese Befreiung findet auf alle Unter-stützungsorten Anwendung.

2. Bei umfangreicheren Einreis, ferner in solchen Fällen, wo der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die Er-hebung von Gewerkschaften anordnet, kann der Vorstand die Erhebung von Gewerkschaften sowie die Zahl derselben beschließen.

XIII. Unterstützungen.

§ 38. 1. Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, es steht keinem Mitglied ein Nachlass Recht auf Gewährung von Unterstützungen zu.

2. Unterstützung kann gewährt werden nur mit Ge-nehmigung des Vorstandes, und zwar nach 32-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbs-lostigkeit und in Emeritaten; nach 18wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Unzulänglichkeit der Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Einreis und Aus-weisungen.

Die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit sowie bei Einreis und Ausweisung wird für sechs Tage in der Woche gezahlt.

a) Erwerbslosenunterstützung.

§ 39. 1. Im Krankheitsfall kann vom 11. Tage, bei Arbeitslosigkeit vom 6. Tage, vom Tage der Meldung ab gezahlt, Unterstützung gezahlt werden.

2. Die erste Unterstützung kann frühestens nach 1 Jahr und 7 Tagen bei Arbeitslosigkeit und nach 1 Jahr und 10 Tagen bei Krankheit bezogen werden, auch wenn schon vor Ablauf des Jahres bzw. der 24wöchigen Beitragsleistung Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten war.

3. Wöchnerinnen kann, vom Tage der Niederkunft an abwärts, sofern sie erwerbstätig sind, 49 Tage Wochenruhemunterstützung nach den Graden der Kranken-unterstützung gewährt werden. Geht sie dem Wochenbett voraus, die ärztlich nachgewiesen sein muß, so kann im Hinblick auf die 49 Tage Wochenruhemunterstützung ohne besondere Wartzeit Krankenunterstützung gewährt werden, was zwar zusammen mit der Wochenruhemunterstützung bis zur im Einzelfall festgesetzten, der Mitgliedschaft und Beitrags-leistung entsprechenden Höchstbegrenzung.

§ 40. 1. Die Unterstützungsätze für den Wochenbeitrag sollen betragen:

Table with 3 columns: Beitragshöhe (50, 100, 150, 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500), Beitrag bei einem Wochenbeitrag (0.40, 0.80, 1.20, 1.60, 2, 2.40, 2.80, 3.20, 3.60, 4), Beitrag bei Arbeitslosigkeit (0.60, 1.20, 1.80, 2.40, 3, 3.60, 4.20, 4.80, 5.40, 6).

2. Diese Sätze können gezahlt werden:

Table with 3 columns: Beitragshöhe (52, 104, 156, 208, 260, 312, 364, 416, 468, 520, 572), Beitrag nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von (2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20), Beitrag für längere Krankheits-dauer (40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90).

3. Bis zu dieser oben angegebenen Dauer kann die Unterstützung je innerhalb einer Unterstützungs-periode bezogen werden.

4. Jede Unterstützungsperiode umfaßt 72 Beitrags-wochen. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungs-tage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 72 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung, von diesem Tage an gerechnet.

5. Hat ein Mitglied in zwei Unterstützungsperioden, zwischen welchen höchstens 26 Wochen liegen, zusammen mindestens zwei Drittel der über festgesetzten Tage Unter-stützung bezogen, so berechnet sich die Beitragsdauer in den folgenden Unterstützungsperioden immer nach dem seit Be-ginn der vorangehenden (zweiten) Unterstützungsperiode geleisteten Beitrage.

6. Arbeitlosen- und Krankenunterstützung können zu-sammen innerhalb einer Unterstützungsperiode nur bis zur Höchstzahl der nach der Beitragsleistung berechneten Unter-stützungstage bezogen werden.

7. Mitglieder, denen die Erwerbslosenunterstützung von Krankenunterstützung oder Arbeitslosenunterstützung an-gerechnet wird, erhalten die Krankenunterstützung nur in einer Höhe, die jede Unterstützung ausschließt.

8. Beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse unter die Unterstützungsätze der höheren Beitragsklasse nach 24wöchiger 9. Woch der höheren Beiträge in Kraft. Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitrags-klasse tritt sofort der Unterstützungsatz der letzteren in Kraft-tret. Diese Bestimmungen finden auf alle Unterstützungen, aus-schließlich Einreisgeld, Anwendung.

9. Mitglieder, welche in einer höheren Beitragsklasse unterstützungsbezuglich sind, dürfen in eine niedrigere Bei-tragsklasse nur eintreten, wenn sie einen geringeren Lohn verdienen als während der Zeit ihrer höheren Beitrags-leistung.

10. Erhalten Mitglieder bei Entlassungen ohne Kündi-gung oder aus anderen Umständen Unterstützung vom Unterstüher, so werden die Tage, für welche die Unterstüt-zung gilt oder nach dem bezogenen Lohn zu berechnen ist, als bezahlte Arbeits-tage betrachtet und nach dem Beitrag

hier Tage die tägliche Wartzeit bis zum Beginn der Unter-stützung eingerechnet werden.

11. Sind bei Auszahlung einer Unterstützung für grund-lose Entlassung schon mehr als 7 Tage verstrichen und war schon vorher Unterstützung bezogen, so wird für die Zeit, für welche die Unterstützung gilt oder gerechnet wird, die Krankenunterstützung ausgesetzt.

12. Zeitweiser Aussetzen mit der Arbeit gilt als Unter-stützung und kann dem demnächst Bezogenen für entsprechende Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieser Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als 7 Arbeitstage dauert.

13. Verläßt der Arbeiter (Arbeitsaussetzer) an einem Ort den Bezirk über welche, in welchem Mitglieder der Or-ganisation beschäftigt sind und werden seitens der Ortskomitee als Gegenmaßregel Arbeitslosenunterstützung zu erhalten die demnächst Bezogenen Mitglieder ohne Wartzeit Arbeitslosen-unterstützung nach § 40 Ziffer 1.

14. Unterstützung kann nicht gewährt werden an Mit-glieder, welche länger als 8 Wochen mit ihrem Wohnort an Arbeitslose sind bzw. länger als 8 Wochen keine Erwerbs-lostigkeit haben, und wenn in Fällen, wo Unterstützung von reichlichen Beiträgen erfolgt, vom Tage der Nach-zahlung an gerechnet, nach sechs 26 Wochen verstrichen sind. Diese Bestimmungen finden auf alle Unterstützungsarten sowie auf Nachzahlung Anwendung.

15. Mitglieder, die die ihnen zu rechtlichen Bedürfnissen angebotene Arbeitslosigkeit ablehnen, gehen der Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit ver-lustig, ebenso Mitglieder, die nicht durch Familienverhältnisse an dem Ort gebunden sind, wenn sie die ihnen zu dem üblichen Bedingungen nachgewiesene Arbeit außerhalb des Ortes ver-weigern.

16. Der Unterstützung verlustig gehen ferner Mitglieder, die wegen großen Vermögenswachses und schwerwiegender Hand-lungen arbeitslos werden.

17. Unterstützung kann entzogen werden, wenn sich ein Mitglied behauptet, die Beschlüsse der Versammlungen der Ortskomitee, des Gewerkschaftsausschusses (Ortsausschusses) oder Hauptversammlungen des Bundesauschusses zu verletzen.

18. Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützungen finden bei anderweitiger gesetzlicher Arbeit im Hinblick auf die Wartzeit unter folgenden Bedingungen statt: Bei anderweitiger gesetzlicher Arbeit tritt bei einer Dauer derselben bis zu 4 Wochen die Wartzeit frei, wenn die sechsmonatige Wartzeit bereits durchgemacht ist. Nachgewiesene Arbeit, deren Dauer 4 Wochen übersteigt, gilt als „keine“ Arbeitslosen-unterstützung und bewirkt nach Beendigung derselben die Wartzeit 7 Tage.

19. Bei Unterbrechungen im Bezuge der Krankenunter-stützung finden vorstehende Bestimmungen entsprechende An-wendung.

20. Im Falle von Arbeitslosigkeit darf für mehr als 6 Tage auf einmal Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 41. 1. Die Erwerbslosenunterstützung kann, abgesetzt ist durch Beendigung der Familienunterstützung bzw. durch Arbeitslosig-keit nachgewiesen. Arbeitslose Mitglieder sind gehalten, sich den von der Ortskomitee angeordneten Maße- und Kontroll-verfahren zu unterziehen, andererseits die Auszahlung von Unterstützung zu verweigern, wenn die Ortskomitee durch die Post beginnt die Wartzeit mit dem Datum des Post-empfangs zu beenden.

2. Wird eine Unterstützung nicht innerhalb 7 Tagen nach Nachempfang der Arbeit erlangt, so wird dieselbe nicht mehr ausgezahlt.

3. Bei Einreismitgliedern ist im Falle der Arbeitslosigkeit schrittweise Meldung zu stellen. Die Wartzeit gemäß § 38 Ziffer 1 beginnt mit dem Tage der Meldung. Bei Meldung per Post beginnt die Wartzeit mit dem Datum des Post-empfangs.

§ 42. Ausenden bzw. solchen erwerbslosen Mitgliedern, die den Ort verlassen, darf keine Unterstützung ausgezahlt werden, wenn am Mitgliedsbuch der Standort über die Dauer der Unterstützungsperiode und über die Beitragsdauer für Unterstützung steht. Rückfragen bei Beginn neuer Unter-stützungsperioden werden nur vom Vorstand beantwortet.

b) Einreisgeld.

§ 43. 1. Wenn Todesfall von Mitgliedern über den sich durch einen amtlichen Nachweis legitimiertem Hinter-lassenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten oder in einem dauernden Zusammen-wohnen gestanden haben, eine Beerdigungsbeihilfe gewährt werden. Dasselbe soll betragen:

Table with 2 columns: Beitragshöhe (0.50, 1, 1.50, 2, 2.50, 3, 3.50, 4, 4.50, 5) and corresponding values for 1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 11th, 12th, 13th, 14th, 15th, 16th, 17th, 18th, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th, 30th.

2. Der Berechnung für das Einreisgeld werden die während der ganzen Mitgliedschaft geleisteten Beiträge ge-genüber gesetzt. Geht der Mitglied während der Mit-gliedschaft verschiedenen Beitragsklassen an, so erfolgt die Unterstützung nach dem zuletzt geleisteten Beitrage, wenn dessen mindestens 32, jedoch nicht im voraus, entrichtet sind, dagegen nach dem nachhergeleisteten, wenn von dem letzteren noch nicht 32 entrichtet wurden.

3. Im Todesfall und sonstige Personen wird Einreis-geld nur dann gezahlt, wenn sie aus eigenen Mitteln zu der notwendigen Beerdigungsbeihilfe beizutragen haben, und

... nur in der Höhe, als die Bearbeitungskosten nicht von ...

4. Bei Todesfall der Ehegatten eines Mitgliedes wird ...

Das Sterbegeld wird vom Verbandsvorstand zur ...

5. Wird ein Mitglied über acht Wochen hinaus mit ...

c) Umzugsbefähigung

§ 43. 1. Umzugsbefähigung kann verheirateten Mitglie-

Table with 5 columns: Entfernung vom Wohnort, and 4 rows of distance categories (104-156 km, 157-208 km, 209-260 km, 261-312 km) with corresponding contribution amounts.

2. Für jede weitere 50 Kilometer Entfernung wird ein ...

3. Bei höherem Beitrag wird nur die oben angeführte ...

4. Soweit kein Umzugsbefähigt nur noch weiterer 104 ...

5. Die Zusammenfassung von Umzugsbefähigten erfolgt auf ...

d) Unterstützung bei Ausperrung und Maßregelung

§ 45. 1. Mitglieder, welche infolge ihrer agitativen ...

2. Die Maßregelung verbleibt, entscheidet nach ...

e) Unterstützung im Notfall

§ 46. In außerordentlichen Notfällen kann Mitgliedern ...

XIV. Mitgliedschaft

§ 47. 1. Der Verband gewährt nach mindestens ...

- a) in allen Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis ...
b) dem Todesfall der Ehegatten ...
c) in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2. Bei Zusammenfassung bei längerer Mitgliedsdauer ...

3. Die Maßnahme auf die Dauer der Mitgliedschaft kann ...

4. Der Antrag erfolgt schriftlich in der unter Ziffer 1 ...

lassen. In der unter Ziffer 1 angegebenen Fällen kann ...

5. Wüßte dem in § 47 Ziffer 1 angeführten Fällen kann ...

§ 48. Rechtschutz wird nicht erteilt:

- a) für Mitglieder, die über 8 Wochen mit ihren Beiträgen ...
b) im Prozeß, welche nach dem Urteil der Rechtskundigen ...
c) bei Klagen von Mitgliedern untereinander ...
d) im Prozeß, welche älter sind als die Mitgliedschaft ...
e) bei Verleumdungen, Tätlichkeiten usw. eines Mitgliedes ...
f) im Prozeß, welche mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ...

§ 49. 1. Der Rechtschutz wird auf Antrag der ...

2. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere ...

3. Bei falschen Angaben oder Verheimlichung ...

4. Zahlungen, welche infolge Rechtschutzerteilung zu ...

XV. Lohnbewegungen, Streiks, Differenzen und Streikunterstützung

§ 50. 1. Forderungen an die Unternehmer dürfen erst ...

2. Weiter dem Gang der Verhandlungen ist dem ...

3. Bei größeren Lohnbewegungen ist der Verbandsvorstand ...

§ 51. 1. Von sonstigen Differenzen im Betrieb oder ...

2. Fallsstellen oder einzelne Mitgliedergruppen, welche ...

3. Der Verbandsvorstand kann die Streikbewilligung ...

§ 52. 1. Die Streikunterstützung soll, soweit es die ...

Table with 4 columns: Für den Verbandsbeitrag, Für das Verbandsmitglied, Für die Frau, Für jedes Kind unter 15 Jahren. Rows 1-5 with values.

2. Weiter den zuletzt bezogenen letzten Arbeitslohn hinaus ...

3. Für den Bezug der wöchentl. Streikunterstützung sind die ...

Mitglieder berechtigt, welche mindestens 26 Wochen dem ...

4. Unorganisierte sollen in der Regel nicht unterstützt ...

5. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen ...

6. Keine Zahlstelle darf, um Verbandschädigungen zu ...

§ 53. 1. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den ...

2. Die Vorstände der Fallsstellen sind bei Verluß der ...

3. Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in ...

4. Zahlungen, welche infolge Rechtschutzerteilung zu ...

5. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den ...

6. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den ...

XVI. Vermögen des Verbandes

§ 54. 1. Die Einnahmen setzen sich zusammen:

- a) aus Eintrittsgeldern;
b) aus Mitgliederbeiträgen;
c) aus Zinsen von angelegtem Kapital;
d) aus sonstigen Einnahmen.

2. Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Es setzt sich ...

3. Die Verwaltung der ausgeliehenen Verbandsgelder ...

4. Aus dem allgemeinen Verbandsvermögen bzw. aus dem ...

5. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den ...

XVII. Auflösung des Verbandes

§ 55. 1. Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbeschränkte.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der ...

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen ...

4. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen ...

5. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der ...

XVIII. Statutenänderung

§ 56. Werden durch Gesetzes- oder Gerichtspraxis ...

2. Weiter den zuletzt bezogenen letzten Arbeitslohn hinaus ...

3. Für den Bezug der wöchentl. Streikunterstützung sind die ...